



Gemeindeverwaltung Weisslingen

Tel. 052 397 31 12

e-mail: philipp.baumberger@weisslingen.ch

Amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf der Homepage der Gemeinde Weisslingen vom Freitag, 8. Februar 2019:

Vorübergehende Verkehrsanordnung

Weisslingen. In Anwendung von Art. 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 sowie § 5 Absatz 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 beschliesst das Ressort Sicherheit folgendes:

1. Während der Bauzeit des Mehrfamilienhauses, d.h. ab 11. Februar 2019 bis Bauvollendung (circa Ende Februar 2020), wird auf der Schützengasse Einbahnverkehr geführt. Die erlaubte Fahrrichtung ist von der Dorfstrasse via Schützengasse Richtung Letten.
2. Die Umleitung für die Anstösser erfolgt via Letten und Steinacher zurück in die Dorfstrasse.
3. Entlang der Baustelle wird auf der abgewandten Strassenseite eine Abschränkung für die Fussgänger montiert.
4. Die Anordnung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.
5. Das Aufstellen/Versetzen der Signale ist Sache der Gemeinde.
6. Diese vorübergehende Verkehrsanordnung wird im kantonalen Amtsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage publiziert.
7. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 in Verbindung mit Art. 90 bestraft.
8. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, rekuriert werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Weisslingen, 8. Februar 2019

Ressort Sicherheit Weisslingen